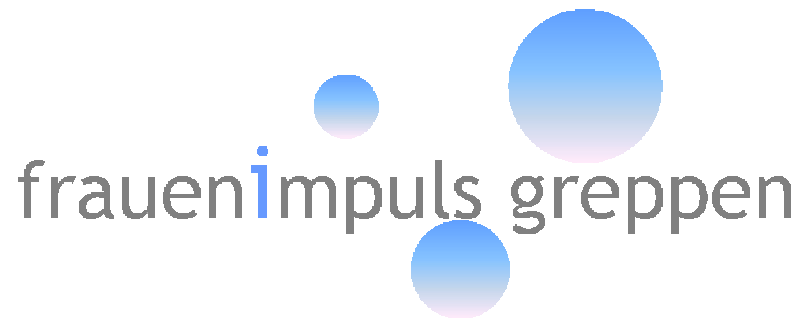


Statuten



I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **frauenimpuls greppen** besteht ein im Jahr 1950 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Greppen. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Zusammenarbeit mit der katholischen und der reformierten Kirche, dem SKF Luzern und dem SKF
- 3.6 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.7 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.8 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages werden. Die Mitglieder des Leitungsteams haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an das Leitungsteam auf Ende des Rechnungsjahres oder bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen am Ende des laufenden Geschäftsjahres. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Ehrenmitglied wird nur, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Leitungsteam bzw. Vorstand bzw. Präsidentin
- c) Rechnungsrevisorinnen

a) Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Quartal zusammentritt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Leitungsteams bzw. des Vorstandes bzw. der Präsidentin oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Leitungsteam bzw. durch den Vorstand bzw. durch die Präsidentin mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an das Leitungsteam bzw. an den Vorstand bzw. an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeiten der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl des Leitungsteams bzw. des Vorstandes bzw. der Präsidentin, der Kassierin, der Aktuarin und der zwei Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen gem. Art. 7
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die das Leitungsteam bzw. der Vorstand bzw. die Präsidentin vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Artikel 22 und 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Leiterin der Generalversammlung den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern beim Leitungsteam bzw. beim Vorstand bzw. bei der Präsidentin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ansonsten wird das Protokoll in der ersten darauf folgenden Vorstandssitzung genehmigt.

b) Leitung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Leitung des Vereins organisiert sich selbst, besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Leitungsteam bzw. Vorstand bzw. Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- weiteren Mitgliedern
- eventuell Theologische Begleiterin bzw. Theologischer Begleiter als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Art. 12 Amtszeit

Die Mitglieder des Leitungsteams bzw. des Vorstandes bzw. die Präsidentin werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 9 Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit eines Mitglieds um maximal eine Amtszeit (3 Jahre) verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Das Leitungsteam bzw. der Vorstand bzw. die Präsidentin arbeitet konsensorientiert, im Vordergrund der Beschlüsse steht das Wohl des Vereins.

Art. 14 Aufgaben

Das Leitungsteam bzw. der Vorstand bzw. die Präsidentin ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 aufgeführten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.8 Medien- und Informationsarbeit
- 14.9 Regelmässige Kontakte zum SKF Luzern und zum SKF, sowie zu den umliegenden Frauenvereinen.

Art. 15 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zwei Mitglieder des Leitungsteams bzw. des Vorstandes.

c) Rechnungsrevisorinnen

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der Mitglieder des Leitungsteams bzw. des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge aus kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate von privaten, öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- 17.5 bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Leitungsteams bzw. des Vorstandes bzw. der Präsidentin. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektiv-unterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Leitungsteam bzw. im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Das Leitungsteam bzw. der Vorstand bzw. die Präsidentin erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem SKF Luzern den von ihm anlässlich der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Das Leitungsteam bzw. der Vorstand bzw. die Präsidentin muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem SKF Luzern mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Kantonalen Katholischen Frauenbundes angelegt. Dieser hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an eine soziale Institution, welche von der Generalversammlung bestimmt wird. Ein Rückfall des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30. März 2007 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

Daniela Betschart

Caterina Fischer

Annamarie Muff

Manuela Zbinden